

Statuten

LANDI Sursee, Genossenschaft



1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma "LANDI Sursee, Genossenschaft" (CHE-105.809.601; nachfolgend: "Genossenschaft") besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Sursee.

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt in der Hauptsache die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der fenaco Genossenschaft (CHE-106.106.123; nachfolgend: "fenaco") mit Sitz in Bern, insbesondere durch:

- Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen insbesondere in diesen Bereichen;
- Abnahme und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; und
- Weiterbildung der Mitglieder.

² Die Genossenschaft bezweckt sodann die Förderung einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft und die Erhaltung des Kontaktes mit den Mitgliedern, die altershalber aus der Genossenschaft ausgeschieden sind.

Art. 3

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft wird von der Verwaltung festgelegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Aufnahmezeitpunkt in deren Wirtschaftsgebiet einen produzierenden Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet oder eine Beziehung zur Geschäftstätigkeit der Genossenschaft hat. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

² Die Mitgliedschaft ist persönlich und, abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten, nicht übertragbar.

³ Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

Art. 5

¹ Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

² Mit dem Tod des Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Genossenschafters kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehren stellt.

³ Die Mitgliedschaft des Genossenschafters erlischt sodann am 31. Dezember nach Vollendung des 65. Altersjahres. Führt ein Genossenschafter danach weiterhin einen Landwirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr, kann die Verwaltung auf Antrag des Genossenschafters die Mitgliedschaft längstens bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 70. Altersjahres verlängern. Der Entscheid der Verwaltung ist endgültig.

⁴ Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- a) wenn wesentliche Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder deren Statuten verstossen hat;
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

⁵ Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschlussentscheid der Generalversammlung innert 3 Monaten den Richter anrufen.

Art. 6

¹ Ehemalige Mitglieder, welche gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Statuten altershalber aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, haben weiterhin das Recht, als Gast an der Generalversammlung teilzunehmen.

² Weiter können sie als Dank und Anerkennung für die langjährige Geschäftsbeziehung von den von der Verwaltung festgelegten Vergünstigungen auf Einkäufe und von den von ihr festgelegten besonderen Leistungen profitieren.

³ Sodann haben sie während 10 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn (Art. 7 Abs. 3 dieser Statuten). Die 10-Jahresfrist wird ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausschüttung des Bilanzgewinnes berechnet. Das ehemalige Mitglied muss den Zeitpunkt der Beschlussfassung erleben, um Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn zu haben. Erfolgt eine Ausschüttung unter die Mitglieder zu gleichen Teilen, so hat das ehemalige Mitglied den gleichen Anspruch wie ein Mitglied. Der Teiler berechnet sich diesfalls aufgrund der Summe der Anzahl der berechtigten Mitglieder und der Anzahl der berechtigten ehemaligen Mitglieder.

Art. 7

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.

² Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben haben, vorbehältlich Art. 6 dieser Statuten, keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

³ Wird der Bilanzgewinn oder ein Teil davon ausgeschüttet, so erfolgt die Verteilung - nach Äufnung der gesetzlichen Reserve - unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge, Ablieferungen und Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen für eine im Einzelfall zu bestimmende Bemessungsperiode. Die Generalversammlung kann auch eine Ausschüttung an die Mitglieder zu gleichen Teilen beschliessen. Massgebend für die Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausschüttung des Bilanzgewinnes.

3. Organisation

Art. 8

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 9

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung.
3. Wahl der Revisionsstelle gemäss Art. 8 Ziff. 3 dieser Statuten.
4. Abnahme des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, und gegebenenfalls Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle.
5. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.
6. Entlastung der Verwaltung.

7. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft.
8. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

³Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

Festsetzung der Kompetenzbeträge der Verwaltung für:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken inkl. Baurechten, Beschlussfassung über Neu- und Umbauten;
- Beschlussfassung betreffend Anschaffungen, Leasing- und Mietverpflichtungen sowie Reparaturen und Unterhalt;
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen.

Wird kein Betrag festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.

Art. 10

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

1. wenn eine Generalversammlung, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies beschliessen;
2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Genossenschafter die Einberufung verlangen.

³Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

⁴Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, ist 10 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Ein Auszug ist der Einladung beizulegen. Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

⁵Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 11

¹Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

²Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen

oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

³ Ein Genossenschafter kann nur einen anderen Genossenschafter vertreten. Familienangehörige können keine anderen Genossenschafter vertreten.

⁴ Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 12

¹ Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung gemäss Beschluss der Verwaltung.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.2 Verwaltung

Art. 13

¹ Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Sie bestimmt je ein Mitglied zum Vizepräsidenten und zum Aktuar.

² Alle Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

³ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer oder den Rest einer solchen gewählt. Die verschiedenen Geschäftsbereiche und die einzelnen Regionen der Genossenschaft sind bei der Besetzung der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich. In jedem Fall endet die Amtsdauer eines Mitglieds der Verwaltung mit der ordentlichen Generalversammlung in jenem Jahr, in welchem es das 65. Altersjahr vollendet.

Art. 14

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der fenaco mit besten Kräften zu fördern.

² Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
2. die Organisation festzulegen und allenfalls mit Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte (Verwaltungsausschüsse, Geschäftsführer) im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten, der Empfehlungen der fenaco und allfälliger Reglemente der Genossenschaft zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

³ Die Verwaltung verfügt über die ihr von der Generalversammlung übertragenen Kompetenzen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieser Statuten.

⁴ Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglementes oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied der Verwaltung oder an Dritte zu übertragen.

Art. 15

¹ Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied der Verwaltung und die Revisionsstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

³ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Die Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

3.3 Revisionsstelle

Art. 16

¹ Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

² Wiederwahl ist möglich.

³Die Generalversammlung kann auf eine eingeschränkte Revision verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
2. die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschaftler zustimmen.

⁴Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaftler hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

⁵Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 17

¹ Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

² Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhandbereichs der fenaco anfordern, sofern die Unabhängigkeit gemäss Art. 906 i.V.m. Art. 729 OR gewährleistet ist.

4. Rechnungslegung

Art. 18

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken sowie nach den Vorgaben der fenaco. Das Datum des Jahresabschlusses wird von der Verwaltung festgelegt.

5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen

Art. 19

Die Verwaltung bestimmt die Vertretungsbefugten. Vertretungsbefugnis und Prokura dürfen nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

Art. 20

¹ Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich schriftlich oder anlässlich von Generalversammlungen.

² Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 21

¹ Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

² Im Falle einer Liquidation oder einer Fusion der Genossenschaft kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Verhältnis zur fenaco

Art. 22

Die Genossenschaft ist Mitglied der fenaco. Die fenaco und die Genossenschaft sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen in guten Treuen zu wahren.

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende


Ruedi Achermann

Der Aktuar


Josef Häller-Huber

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. März 2017 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Februar 2016 und treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.